

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BERNEXPO AG

INHALT

A. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, EVENT GUIDE	1
B. TICKETS UND GUTSCHEINE	3
C. GENERELLE BESTIMMUNGEN	4

A. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, EVENT GUIDE

1. Geltungsbereich: Allgemein

- 1.1 Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Kunden (Mieter, Veranstalter, Aussteller einschliesslich Mitaussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher) (Kunden) von Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen (Veranstaltungen) mit der BERNEXPO AG, Bern (BERNEXPO) als Veranstalterin. Kunde und BERNEXPO sind je auch eine Partei und gemeinsam die Parteien.
- 1.2 Sachlicher Geltungsbereich
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen mit Begleitausstellungen in den eigenen oder gemieteten Hallen, sowie für die Präsentationen auf digitalen Plattformen der BERNEXPO.
- 1.3 Integraler Bestandteil dieser AGB sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen worden sind:
 - 1.3.1 Die Betriebsordnung der BERNEXPO;
 - 1.3.2 Technische Richtlinien der BERNEXPO;
 - 1.3.3 Veranstaltungsspezifische Teilnahmebedingungen
 - 1.3.4 Hausordnung der BERNEXPO
 - 1.3.5 Die Parkordnung der BERNEXPO;
 - 1.3.6 Die Datenschutzerklärung der BERNEXPO.
 - 1.3.7 Datenschutzbestimmungen der BERNEXPO
 Sämtliche vorgenannten integralen Bestandteile können in ihrer jeweils gültigen Fassung direkt unter www.bernexpo.ch/legal abgerufen werden.
- 1.4 Auf Gastmessen, d.h. Messen, welche auf dem Gelände von BERNEXPO durchgeführt werden, bei welchen BERNEXPO aber nicht Veranstalterin ist, finden diese AGB lediglich auf Rechtsverhältnisse zwischen BERNEXPO und dem Gastveranstalter Anwendung, nicht jedoch auf Kunden des Gastveranstalters. Der Gastveranstalter hat indes jederzeit sicherzustellen, dass seine Kunden die Bestimmungen dieser AGB bzw. der integralen Bestandteile beachten. Für Verletzungen dieser AGB oder ihrer integralen Bestandteile durch Kunden des Gastveranstalters haftet der Gastveranstalter, wie wenn er die Verletzung selbst begangen hätte.
- 1.5 Soweit die Parteien im zwischen Ihnen abgeschlossenen Vertrag Regelungen treffen, welche von den vorliegenden AGB und/oder den integralen Bestandteilen abweichen, gehen die vertraglichen Vereinbarungen stets vor. Solche Abweichungen

durch vertragliche Vereinbarung stellen insbesondere auch Nutzungsoptionen auf Plattformen dar, soweit sie Modalitäten oder Funktionen beinhalten, die in den vorliegenden AGB nicht vorgesehen sind oder diesen (teilweise) widersprechen.

- 1.6 Im Falle von inhaltlichen Abweichungen zwischen diesen AGB und weiteren Bedingungen gehen die Bestimmungen der weiteren Bedingungen als Spezialregelungen vor.
- 1.7 Zeitlicher Geltungsbereich
BERNEXPO ist berechtigt, diese AGB und/oder integrierende Bestandteile aus sachlichen Gründen (insbesondere aufgrund gesetzlicher, regulatorischer, technischer oder wirtschaftlicher Änderungen) anzupassen. Änderungen werden den Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben, z.B. per E-Mail, per Nachricht über eine Plattform oder durch Aufschalten der neuen AGB auf der betroffenen Plattform. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, treten Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Führen Änderungen zu wesentlichen Nachteilen für den Kunden, insbesondere zu zusätzlichen Kosten, treten diese erst nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungsfrist (wenigstens 3 Monate) in Kraft. In diesem Fall steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu. Massgeblich sind jeweils die Allgemeinen Teilnahmebedingungen in deutscher Sprache, welche im Zeitpunkt der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung in Kraft sind, vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche oder behördliche Anpassungen dieser Bedingungen.

2. Geltungsbereich: Rechtsbeziehungen zwischen Ausstellern und Kunden

- 2.1 Diese AGB finden, sofern nicht ausdrücklich hierauf verwiesen wird, keine Anwendung auf Beziehungen zwischen Ausstellern und Kunden. Solche Beziehungen richten sich ausschliesslich nach den zwischen Aussteller und Kunde getroffenen Vereinbarungen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend für Wettbewerbe, Gewinnspiele und deren Bedingungen.

3. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

- 3.1 Mit der Anmeldung, schriftlich oder online, erklärt der Kunde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die darin vorbehaltenen weiteren rechtlichen, technischen und kaufmännischen Bedingungen zu kennen und zu akzeptieren. Er ist verpflichtet, die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen dementsprechend zu informieren und zu instruieren. Er stellt sicher, dass diese Personen die vorliegenden Bedingungen einhalten, und haftet für deren Verhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Vertragsschluss/Anmeldung

- 4.1 Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Kunden und deren Annahme durch BERNEXPO, oder durch übereinstimmende Willensäusserung beider Parteien.
- 4.2 Das Angebot zum Vertragsschluss erfolgt durch Ausfüllen und Absenden eines von der BERNEXPO bereitgestellten Bestellformulars durch den Kunden. Mit Absenden der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.3 BERNEXPO kann den Eingang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail bestätigen. Die Auftragsbestätigung dient als Beleg für den Vertragsinhalt. Der Vertrag gilt bereits mit der Annahme der Bestellung durch BERNEXPO als geschlossen, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt für den Vertragsbeginn vorgegeben wird.
- 4.4 Sofern für eine Veranstaltung Altersbeschränkungen oder sonstige Zulassungsbedingungen bestehen (z.B. bei Fachmessen), kommt der Vertrag nur zustande, wenn die Person, die das Ticket nutzt, diese Bedingungen erfüllt.
- 4.5 Mitaussteller/ zusätzliche Teilnehmende sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche am Auftritt eines Ausstellers/Teilnehmers in irgendeiner Form, zum Bsp. durch Anschriften, Objekte, Prospekte, physische oder digitale Präsenz oder sonst wie in Erscheinung treten. Sofern ein Aussteller/Teilnehmer beabsichtigt, an seinem Auftritt Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer teilnehmen zu lassen, hat der Aussteller/Teilnehmer diese über die Online-Anmeldung anzumelden. Nach Erhalt der Login Daten können Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer während der Dauer der Anmeldephase nachgemeldet werden. Die BERNEXPO entscheidet endgültig über deren Zulassung. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten der Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer nach den messespezifischen Teilnahmebedingungen. Jeder Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer hat einen Zuschlag gemäss den messespezifischen Teilnahmebedingungen zu entrichten.
- 4.6 Verbindlichkeit der Anmeldung
Die Anmeldung ist verbindlich bis zum Versand der Stand- bzw. Teilnahmebestätigung durch die Veranstaltungsleitung. Bei hybrider oder digitaler Durchführung gilt die Teilnahmebestätigung als massgeblich. Wird die Anmeldung vorher zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr gemäss den messespezifischen Teilnahmebedingungen erhoben.
Bei Nutzung der Online-Anmeldung erhält der Aussteller/Teilnehmer eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail. Diese dient lediglich der technischen Kontrolle der Übermittlung der Online-Anmeldung und gilt nicht als Stand- bzw. Teilnahmebestätigung. Der Mietvertrag zwischen Aussteller/Teilnehmer und Veranstaltungsleitung wird rechtsverbindlich mit dem Versand der Stand-/Teilnahmebestätigung seitens der Veranstaltungsleitung. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers/Teilnehmers ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Bestätigung zustande. In diesem

Fall kann die Anmeldung innert zwei Wochen ab Empfang der Bestätigung schriftlich zurückgezogen werden. Wird die Anmeldung zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr erhoben, sofern die jeweiligen Teilnahmebedingungen der Messe dies vorsehen. Wünsche nach spezifischer Platzierung des Auftritts werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder abweichende Zuweisung einer Platzierung geben jedoch kein Recht auf Rückzug der Anmeldung.

- 4.7 Zulassung
Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Veranstaltungsleitung allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.
Der Aussteller/Teilnehmer hat keinen Rückerstattungsanspruch für allfällig bereits erbrachte Zahlungen. Er hat überdies BERNEXPO für den ihr entstandenen Aufwand zu entschädigen
- 4.8 Ausstellungsgut
Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) genau zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Über die Zulassung von Ausstellungsgut entscheidet alleine und abschliessend die Veranstaltungsleitung.
- 4.9 Ausschluss von Ausstellungsgütern und Ausstellern
Nicht angemeldetes oder nicht zugelassenes Ausstellungsgut darf nicht ausgestellt werden. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, den Aussteller anzuweisen, solche Güter vom Stand bzw. vom Ausstellungsgelände zu entfernen und den Aussteller nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung vom Platz zu weisen. Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht ausgewechselt werden. Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung auf vorgängige Anmeldung hin bewilligt werden. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Wer Anordnungen der Veranstaltungsleitung nicht befolgt, kann nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Erfüllt ein Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, kann die Veranstaltungsleitung dem Aussteller nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern, den Stand auf dessen Kosten sofort räumen lassen bzw. das Retentionsrecht ausüben und die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Kunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einlagern oder verwerten. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die Massnahmen zur Durchsetzung ihrer Anordnungen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dem Betroffenen oder Dritten entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

- 4.10 Untervermietung/Austausch der Standfläche
Die zugeteilte Standfläche darf mit einem anderen Aussteller ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht ausgetauscht werden. Eine Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

5. Standeinteilung / Auf- und Abbau / Gestaltung/Betreuung

- 5.1 Hallen und Platzzuteilung
Die Veranstaltungsleitung behält sich Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.
- 5.2 Standgestaltung
Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der in der Betriebsordnung und Technischen Richtlinien der BERNEXPO geregelten Bestimmungen, ist Sache des Ausstellers. Ausserdem sind die gesetzlichen und amtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Stände müssen dem Gesamtbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.
- 5.3 Standeinrichtung
Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen ausschliesslich über das Online Service Center für Servicebuchungen (OSC) bestellt werden. Sofern zusätzliche Formulare nötig sind, werden diese über das OSC bereitgestellt. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Veranstaltungsleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.
- 5.4 Öffnungszeiten der Stände
Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.
- 5.5 Standabbau
Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände haftet der Aussteller. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern bleibt vorbehalten.

6. Ausstellerverzeichnis, Publikationen, Event Guide

- 6.1 Der Aussteller/Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die Veranstaltungsleitung in der Regel pro Veranstaltung ein Ausstellerverzeichnis erstellt. Die Aussteller/Teilnehmer können im Einzelfall auch in anderen Publikationen unter Nennung ihrer Dienstleistungen und Güter aufgeführt werden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller/Teilnehmer einverstanden, dass seine Angaben in der Anmeldung in diesem Rahmen verwendet werden. Die Veranstaltungsleitung hat das alleinige Recht zur Publikation eines Messekataloges, unabhängig des gewählten Mediums zur Publikation. Der Aussteller/Teilnehmer verpflichtet sich, seine Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen. Die Veranstaltungsleitung übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit der Angaben des Ausstellers/Teilnehmers oder für allfällige Irrtümer oder Auslassungen in den Publikationen.

- 6.2 Der Aussteller/Teilnehmer hat für sämtliche Veranstaltungen von BERNEXPO die Möglichkeit, ein Benutzerkonto anzulegen (Event Guide). Ein Benutzerkonto ist erforderlich für den Zugang zu digitalen Veranstaltungen (oder dem digitalen Bereich von hybrid geführten Veranstaltungen).
- 6.3 Die vom Aussteller/Teilnehmer bei der Registrierung angegebenen Daten können jederzeit vom Kunden in seinem Konto geändert werden.
- 6.4 Inwiefern über Event Guide Personen- und andere Daten erhoben und bearbeitet werden, ist in der Datenschutzerklärung von BERNEXPO erläutert, welche hier zu finden ist: www.bernexpo.ch/legal
- 6.5 Der Aussteller/Teilnehmer nutzt die Dienste von Event Guide in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Das Benutzerkonto ist persönlich und der Kunde hat sicherzustellen, dass ausschliesslich er über seine Logindaten verfügt. Eine Weitergabe der Logindaten zur Zugangsverschaffung durch eine andere als die registrierte Person ist untersagt.
- 6.6 BERNEXPO behält sich vor, einen Kunden jederzeit und nach eigenem ausschliesslichem Ermessen ganz oder teilweise von der Nutzung von Event Guide auszuschliessen, insbesondere (aber nicht abschliessend) aus folgenden Gründen:
- 6.6.1 Hochladen oder Nutzen von Inhalten und Informationen ohne Berechtigung;
 - 6.6.2 Verletzung von Rechten von BERNEXPO oder Dritter, insbesondere Datenschutzrechte, Urheberrechte, Marken-rechte und/oder andere Rechte am geistigen Eigentum;
 - 6.6.3 Verletzung von Gesetzen, z.B. durch Vornahme von illegalen Handlungen;
 - 6.6.4 Störung durch gegen die guten Sitten verstossende Handlungen (Beleidigungen, Beschimpfungen, Stalking, Belästigung, pornographische Inhalte etc.);
 - 6.6.5 Einsatz von Mitteln oder Vornahme von Handlungen, welche die Funktionalität oder Integrität von Event Guide beeinträchtigen oder gefährden (z.B. überhöhte Systembelastung durch extensiven Datenverkehr, Systemattacken, Ausnutzung von Systemfehlern oder Systemschwächen, Verwendung von nicht genehmigter bzw. schädlicher Software oder andere Inhalte, etc.);
 - 6.6.6 Betreiben von Werbemassnahmen ohne entsprechende Berechtigung (d.h. ausserhalb der Funktion von Ausstellern);
 - 6.6.7 Angabe von falschen Identitätsdaten, (vermuteter) Identitätsdiebstahl, etc.
 - 6.6.8 Jeder Benutzer ist berechtigt und ersucht, BERNEXPO Verstösse zu melden.

B. TICKETS UND GUTSCHEINE

7. Gültigkeit von Tickets

- 7.1 Einzelne Veranstaltungen von BERNEXPO qualifizieren sich als Fachmessen. Zu Fachmessen haben nur Fachbesucher Zutritt. Die jeweiligen Zutrittsregelungen und Fachbesucherdefinitionen befinden sich auf der Internetseite BERNEXPO zu der jeweiligen Veranstaltung. Fachbesucher ist ein Veranstaltungsbesucher, der an einer Veranstaltung aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen teilnimmt. Fachbesucher müssen bei Bestellung von Tickets in Ausübung ihrer gewerblichen oder

selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Mit der Bestellung bestätigt der Kunde verbindlich, die Fachbesuchereigenschaft – soweit erforderlich – zu erfüllen. BERNEXPO ist berechtigt, die Fachbesuchereigenschaft in geeigneter Weise zu kontrollieren und Personen, die die geforderten Fachbesuchermerkmale nicht erfüllen, den Zutritt zu verweigern; Ansprüche des Kunden – gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Erstattung der Ticketkosten oder anderweitiger Schadensersatzansprüche – sind ausgeschlossen.

- 7.2 Das Ticket ist personalisiert und nicht übertragbar; es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweis – BERNEXPO ist indes nicht verpflichtet, systematische Personenkontrollen durchzuführen. Sofern die Veranstaltung zumindest teilweise auf dem Messegelände stattfindet, gelten zudem die folgenden Regelungen:
- 7.2.1 Tagestickets verlieren bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit.
- 7.2.2 BERNEXPO ist berechtigt, aus wichtigem Grund, insbesondere bei besonderen Gefahrenlagen, den Einlass in das Messegelände oder in einzelne Messehallen zu verwehren oder die sofortige Räumung zu verlangen und durchzusetzen.

8. Weitergabe / Weiterverkauf von Tickets

- 8.1 Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschliesslich zur Nutzung durch den Kunden. Soweit ein Ticket nicht personalisiert ist, gestattet BERNEXPO dessen nicht gewerbliche Abtretung. Die gewerbliche Abtretung von Tickets (ob unentgeltlich oder gegen Entschädigung) an Dritte ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unzulässig.
- 8.2 Dem Kunden ist es bei nicht personalisierten Tickets insbesondere untersagt, diese
- 8.2.1 öffentlich zum Kauf oder jeder anderen entgeltlichen Überlassung anzubieten;
- 8.2.2 zu einem höheren als dem bezahlten Preis anzubieten;
- 8.2.3 im Falle von Fachmessen an Personen weiterzugeben, die die erforderliche Fachbesuchereigenschaft nicht erfüllen;
- 8.2.4 an Personen weiterzugeben, welche die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu einer Veranstaltung nicht erfüllen (z.B. Minderjährige bei Veranstaltungen mit Altersbeschränkung).
- 8.3 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets ist BERNEXPO insbesondere und nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) die betroffenen Tickets zu sperren und den Ticketinhabern den Zugang zur Veranstaltung entschädigungslos zu verweigern, und/oder (ii) dem Kunden künftig zeitlich beschränkt oder unbeschränkt keine Leistungen (insb. den Erwerb von Tickets) mehr anzubieten.

9. PromoCodes

- 9.1 Aussteller von Veranstaltungen können Personen nach ihrer Wahl Vergünstigungen, Tickets oder Gratistickets mittels eines Gutscheincodes (PromoCode) zur Verfügung stellen.
- 9.2 Der Kunde geht mit dem Einlösen des PromoCode wie jeder andere Kunde ein Vertragsverhältnis mit BERNEXPO ein. Für das Ticket gelten die Bestimmungen dieser AGB.

- 9.3 Mit der Einlösung eines PromoCode erklärt sich der Kunde zudem einverstanden, dass seine Daten (Name, Adresse, E-Mail Adresse) an den jeweiligen Aussteller übermittelt wird und der Aussteller diese Daten zu Analyse- und Werbezwecken nutzen darf (Kontaktaufnahme, Newsletter, etc.). Der Aussteller ist in Bezug auf seine eigene Bearbeitung von Personendaten des Kunden direkter Verantwortlicher, und allfällige diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Anfragen sind direkt an den Aussteller und nicht an BERNEXPO zu richten. Ist der Kunde mit der beschriebenen Personendatenbearbeitung nicht einverstanden, kann er ein Ticket ohne Verwendung des PromoCodes erwerben.
- 9.4 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Identität und die weitere Datenbearbeitung durch ihn gegenüber den Personen, die den PromoCode erhalten, transparent offenzulegen. BERNEXPO weist auf die Datenweitergabe soweit technisch möglich ebenfalls bei der Einlösung des PromoCode hin, haftet aber in keinem Fall für Handlungen und Verhalten des Ausstellers gegenüber dem Kunden.

C. GENERELLE BESTIMMUNGEN

10. Catering

- 10.1 Der Betrieb der Restaurants ist Sache von BERNEXPO und deren Gastronomiepartner „24/7 Catering & Events“. In den Räumlichkeiten ist kein Fremdcatering gestattet. Die vollständige F&B Dokumentation finden Sie auf www.bernexpo.ch/downloads

11. Entgegennahme von Leistungen und Mängel

- 11.1 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Leistung, schriftlich zu rügen, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Massgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei BERNEXPO. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Mangels sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 11.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist BERNEXPO berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzen zu lassen.
- 11.3 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

12. Preise und Kosten, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Gemäss der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Messe-Webseite werden die Preise auf Grundlage dieser Bestellplattform (MVP) berechnet. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuern. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise EXW Bern (Incoterms 2020).
- 12.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) direkt bei der Bestellung (im Falle von Onlinetickets), bei Abgabe (im Falle von physischen Tickets) oder, in allen anderen Fällen, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. BERNEXPO kann jedoch ihre Leistung auch von einer Zahlung Zug-um-Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.

- 12.3 Die Zahlungspflicht des Kunden ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrages auf dem Postcheck- oder Bankkonto (Valuta) von BERNEXPO.
- 12.4 BERNEXPO ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 12.5 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Checks nicht ausgeschlossen.
- 12.6 Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Forderungen von BERNEXPO gefährden, berechtigen diese
- 12.6.1 jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und seine vertraglichen Leistungen einzustellen oder vom Kunden zurückzuverlangen;
- 12.6.2 alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderungen Sicherheiten zu verlangen;
- 12.6.3 noch ausstehende Leistungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse zu erbringen; und/oder
- 12.6.4 vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.
- 12.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen BERNEXPO Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. zu. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.8 Erfüllungsort für sämtliche vom Kunden zu erbringenden Zahlungen ist der Sitz von BERNEXPO.
- 12.9 Das Delkredererisiko gegenüber Ausstellern trägt die Mieterin.

13. Gewährleistungen

- 13.1 Die Gewährleistungen von BERNEXPO richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist.
- 13.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung zu einem bestimmten Termin. Im Falle einer (ein- oder mehrmaligen) Verschiebung der Veranstaltung gilt das Ticket unabhängig der Verschiebungsgründe für das Verschiebedatum, wobei der Entscheid über eine Rückgabe bzw. Rückerstattung oder ein Umtausch der Tickets im alleinigen Ermessen von BERNEXPO liegt. Wird eine Veranstaltung ersatzlos abgesagt, beschränkt sich die Gewährleistung von BERNEXPO ausdrücklich auf Rückerstattung des Ticketpreises.
- 13.3 BERNEXPO gewährleistet weiter ausdrücklich nicht:
- 13.3.1 dass die von ihr betriebenen Webseiten durchgehend erreichbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind;
- 13.3.2 dass Angebote Dritter richtig sind;
- 13.3.3 dass Verlinkungen auf externe Inhalte richtig, vollständig oder erreichbar sind;
- 13.3.4 dass elektronische Plattformen für digitale oder hybride Veranstaltungen jederzeit und fehlerfrei zur Verfügung stehen.

- 13.4 Die Nutzung von elektronischen Plattformen (einschliesslich Event Guide) erfolgt generell auf eigenes Risiko des Kunden. BERNEXPO ist um korrekte Zurverfügungstellung von Informationen bemüht, übernimmt aber keine Haftung oder Garantie für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit. Informationen von Dritten auf den elektronischen Plattformen werden von BERNEXPO nicht geprüft, und jede Haftung von BERNEXPO für Schäden, die aus einer Falschinformation eines Dritten (einschliesslich Partner von BERNEXPO) rührt, ist ausgeschlossen.

14. Rücktritt/Absage

14.1 Rücktritt

Verzichtet ein Aussteller/Teilnehmer nach Erhalt der Stand-/Teilnahmebestätigung und ausserhalb der Frist von 2 Wochen i.S.v. auf seine Teilnahme, so trägt er die volle Teilnahmegebühr gemäss der Anmeldung und allfällige Nebenkosten.

Vorbehalten bleibt die Belastung von weiteren Kosten, die wegen der ausbleibenden Nutzung des für ihn vorgesehenen Leistungspakets entstehen.

Reduziert der Aussteller/Teilnehmer nach Versand der Stand-/Teilnahmebestätigung durch die Veranstaltungsleitung den Umfang seiner Bestellung, trägt er weiterhin die volle Teilnahmegebühr gemäss der Anmeldung sowie die angefallenen Nebenkosten und allenfalls weitere Kosten, die wegen der ausbleibenden Nutzung des für ihn vorgesehenen Pakets entstehen.

Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die vollen Zuschläge sowie jegliche angefallenen Kosten.

Siehe auch die jeweils messespezifischen Teilnahmebedingungen.

15. Absage der Veranstaltung

Vor dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann BERNEXPO eine Veranstaltung entschädigungslos absagen.

16. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Nach dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt oder abgebrochen werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und die nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bei der Veranstaltungsleitung angefallene Kosten und Aufwendungen werden dem Aussteller/Teilnehmer belastet.

17. Verschiebung der Veranstaltung, Änderung des Formats

Nach dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann eine Veranstaltung überdies verschoben oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und die nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, im Entzug von Bewilligungen, sowie bei Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bei der Veranstaltungsleitung angefallene Kosten und Aufwendungen werden dem Aussteller/Teilnehmer belastet.

18. Haftung

18.1 BERNEXPO haftet für Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten nur:

18.1.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

18.1.2 bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung;

18.1.3 aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produkt-haftpflicht).

18.2 Der Schadenersatz gemäss Ziff. 18.1 hiervor ist auf den direkten unmittelbaren Schaden begrenzt: Jede Haftung für indirekte, mittelbare und Folgeschäden aller Art wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

18.3 Schutz von Drittmannsrechten

Die Aussteller/Teilnehmer verpflichten sich, das geistige Eigentum Dritter zu respektieren und sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in einer Weise ausgestellt, angeboten oder beworben werden, dass Rechte Dritter verletzt werden. Widerspricht ein Dritter der Präsentation eines Ausstellers/Teilnehmers und behauptet, ein besseres Recht zu haben, ist der Aussteller/Teilnehmer gehalten, seine Berechtigung umgehend in schlüssiger Form durch Urkunden zu beweisen. Andernfalls kann BERNEXPO das Ausstellungsgut oder ggf. die Werbung dafür oder den Aussteller/Teilnehmer von der Veranstaltung ausschliessen. BERNEXPO kann den Zugang zum digitalen Auftritt des Ausstellers/Teilnehmers für ihn selbst sowie für die Besucher sperren. Der Aussteller/Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Entschädigungsanspruch, er hat hingegen BERNEXPO von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, einschliesslich der Kosten und Schäden, die BERNEXPO durch die Verletzung der Rechte Dritter entstehen.

19. Geistiges Eigentum

19.1 Mit der Freigabe des Zugangs zu elektronischen Plattformen gewährt BERNEXPO dem Kunden ein nicht exklusives, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, jederzeit seitens BERNEXPO widerrufliches Recht zur Nutzung der Plattform gemäss diesen AGB. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.

19.2 Die mit einer Plattform zusammenhängenden Rechte, beispielsweise an von BERNEXPO bereitgestellten Produktdesigns, Logos, Marken, einschliesslich der Namen und Logos, Texte, Daten, Grafiken, Benutzeroberflächen, visuelle Schnittstellen, Fotos, Kunstwerke, Software, Computercodes, Software-Layouts, Musik, Klänge, Bilder, Videos, Designs, Schriftarten etc. (nachfolgend Werke) sind im geistigen Eigentum von BERNEXPO oder an BERNEXPO lizenziert.

19.3 Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung von BERNEXPO nicht berechtigt, geistiges Eigentum von BERNEXPO:

19.3.1 zu kopieren, zu spiegeln, zu reproduzieren, herunterzuladen, zu ver-öffentlichen, anzupassen, zu modifizieren, nachzuahmen, zu übersetzen, davon abgeleitete Werke zu erstellen oder anderweitig in einer Art und Weise zu nutzen, die den Interessen von BERNEXPO zuwiderläuft;

19.3.2 in irgendeiner Weise zu lizenzieren, zu unterlizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben oder anderweitig kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

20. Bild- und Tonaufnahmen

20.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass BERNEXPO und ggf. von BERNEXPO autorisierte Dritte berechtigt sind, Audio- und Videoaufzeichnungen sowie Fotos von Veranstaltungen zu erstellen und für eigene Marketingzwecke zeitlich, örtlich und technologisch unbeschränkt zu verwenden (inkl. soziale Medien).

20.2 BERNEXPO ist bemüht, Aufnahmen so zu machen, dass individuelle Personen nicht im Mittelpunkt stehen. Auch auf Massebildern ist eine Erkennbarkeit von Einzelpersonen aber nicht auszuschliessen.

20.3 BERNEXPO erstellt Aufnahmen von Einzelpersonen oder individualisierten Gruppen nur mit Kenntnis der abgebildeten Personen. Ist ein Kunde mit der Erstellung einer Aufnahme nicht einverstanden, ist er berechtigt, diese im Zeitpunkt der Aufnahme abzulehnen.

21. Werbeflächen / Werbung / Preisangaben

21.1 Auf dem gesamten Gelände der BERNEXPO in den Hallen sowie auf allen mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Flächen ist es untersagt, ohne entsprechende Bewilligung Werbung jeglicher Art zu betreiben oder zu verteilen.

21.2 Die Plakatstellen und Bildschirme in den Ausstellungshallen, im Freigelände und im Parkhaus werden durch die Vermieterin verwaltet. Es besteht die Möglichkeit, dass während der Vertragslaufzeit Werbeflächen an Dritte vermietet werden. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

21.3 Die BERNEXPO behält sich das Recht vor, die Plakatstellen selbst zu nutzen oder diese den Ausstellenden als Dienstleistung zu unterbreiten. Werden Werbeflächen von Ausstellenden, welche an der Messe teilnehmen gemietet, erhält die Mieterin 20% der Nettoeinnahmen (Nettoeinnahmen = Mietertrag abzüglich Produktions- und Montage-/Demontagekosten).

- 21.4 Sollten die Werbeflächen zur Verfügung stehen, kann der Kunde nach Absprache mit der BERNEXPO das Recht erwerben, diese Flächen selbst zu nutzen. Die Preise bestimmt die jeweils gültige Preisliste der BERNEXPO.
- 21.5 Akustische Werbemassnahmen (z. B. Megafone, Durchsagen, Rufen, mobile Beschallung oder vergleichbare Mittel) sind nur mit vorgängiger Zustimmung der Vermieterin zulässig. Die Massnahmen dürfen andere Benutzer:innen oder Besucher:innen weder stören noch den ordnungsgemässen Veranstaltungsbetrieb beeinträchtigen. Weisungen der Vermieterin sind jederzeit unverzüglich umzusetzen.
- 21.6 Beim Verkauf von Waren sind die jeweils geltenden Vorschriften zur Preisbekanntgabe einzuhalten. Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Umsetzung liegt bei den Kunden.

22. Wettbewerbe / Sampling

Die Durchführung von Gewinnspielen, Gratisverlosungen und Wettbewerben aller Art ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BERNEXPO zulässig. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sowie des Kantons Bern einzuhalten.

Sofern und soweit BERNEXPO selbst Wettbewerbe durchführt, gilt folgendes: Gewinnspiele stehen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in keiner Verbindung zu Facebook, Instagram und anderen sozialen Netzwerken und werden weder durch sie gesponsert, noch unterstützt oder organisiert. Der Teilnahmezeitraum wird im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewinnspiel bekanntgegeben. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Mitarbeitende der BERNEXPO und ihren Gruppengesellschaften und der an einzelnen Messen beteiligten Partnerfirmen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden schriftlich informiert. Es wird keine weitere Korrespondenz geführt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Werbemassnahmen ausserhalb des eigenen Standes sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der erlaubt. Dies gilt insbesondere für das Verteilen von Werbematerial, Produktproben (Sampling), den Einsatz von Promoter:innen sowie mobile Promotionen.

23. Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchenden in den Gängen, Hineinziehen von Besuchenden in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besuchende zwecks Kaufabschluss. Bei Zuwiderhandlung kann die BERNEXPO von einem bereits schriftlich verwarneten Ausstellenden eine Konventionalstrafe von bis CHF 5'000.00 verlangen.

24. Tarife, Zahlungsbedingungen

- 24.1 Preise
Für die Preise gelten die jeweils im Zeitpunkt der Anmeldung anwendbaren Tarife. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich verrechnet.
- 24.2 Zahlungsfristen
Die Rechnungen inkl. Akontorechnungen sind vorbehaltlich abweichender Zahlungsfristen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.
- 24.3 Vorauszahlung
Wo der Aussteller/Teilnehmer vorauszahlungspflichtig ist, muss die Rechnung vor Beginn der in Rechnung gestellten Leistungen vollständig bezahlt sein.
- 24.4 Verrechnung der Standmiete und Zusatzkosten
Die Teilnahmegebühr (Standmiete) wird vor Beginn der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Für die Kosten der vom Aussteller/Teilnehmer resp. vom Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer bestellten technischen Dienstleistungen stellt die Veranstaltungsleitung eine Akontorechnung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten aus. Die Veranstaltungsleitung stellt nach Abschluss der Veranstaltung die Schlussrechnung aus. Diese umfasst die gesamten Kosten unter Berücksichtigung der bereits ausgestellten Akonto- und/oder Teilrechnungen. Für fristgerechte Bezahlung der Rechnungen wird kein Rabatt gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Rechnungsadressaten auf einen Dritten ausgestellt, bleibt der Rechnungsadressat gleichwohl Solidarschuldner für die gesamten Kosten. (siehe auch Ziff. 4.9).
25. Datenschutz
- 25.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 25.2 BERNEXPO ist Verantwortliche für die von ihr erhobenen Personendaten. Der Kunde bearbeitet Personendaten der BERNEXPO nur als Auftragsbearbeiter im Rahmen des Vertrages und auf Weisung der BERNEXPO..
- 25.3 Personendaten dürfen vom Kunden nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur erlaubt, wenn sie für diese Zwecke erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben oder BERNEXPO zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 25.4 Der Kunde trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder unrechtmässiger Verarbeitung zu schützen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik und des Risikos.
- 25.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche Personendaten, welche er von BERNEXPO zur Verfügung gestellt erhalten hat, unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

25.6 Der Kunde unterstützt BERNEXPO bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten und informiert BERNEXPO unverzüglich über Datenschutzverletzungen.

25.7 Weitere Informationen über die Bearbeitung von Personendaten durch BERNEXPO finden sich in den Datenschutzbestimmungen der BERNEXPO (abrufbar hier: www.bernexpo.ch/legal)

26. Gerichtsstand und anwendbares Recht

26.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

26.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die Gerichte in Bern ausschliesslich zuständig.

26.3 Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, CISG) und unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen.

Die vorliegenden AGB ersetzen alle bisherigen AGB.
BERNEXPO AG, Bern, 25. März 2026